

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und F.D.P.
— Drucksachen 12/4450, 12/4984 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

§ 34 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat darf nicht nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.“

2. Folgender Artikel 2 b wird eingefügt:

„Artikel 2 b
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

An § 123 Abs. 1 wird folgender Satz neu angefügt:

„Eine Abschiebung nach § 34 a des Asylverfahrensgesetzes darf nur ausgesetzt werden, wenn deren Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen.“

Bonn, den 25. Mai 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Regelung ist die gesetzliche Umsetzung des Artikels 16 a Abs. 2 Satz 3 GG. Die Möglichkeit der Klageerhebung bleibt unberührt. § 123 wird nicht mehr aufgeführt, der entsprechende Antrag bleibt zulässig. Die Stellung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) beeinträchtigt die Zulässigkeit der Abschiebung nicht.